



Natur-Kindergarten

Fragestellung

Wer ist für die Bewilligung eines Natur- bzw. Waldkindergartens zuständig?

Antwort

Im Regierungsratsbeschluss (RRB) vom 7. Januar 2002 wird Folgendes festgehalten: "Im Kanton Zug sind die Einwohnergemeinden Träger des Kindergartens. Die Kindergärten sind somit Teil der gemeindlichen Schulen. Unter Beachtung von einigen Vorgaben des Kantons entscheiden die Gemeinden über die Führung von Kindergärten. Der Kanton legt den Lehrplan, die Stundentafel, die Dauer des Kindergartens, die maximale Klassengrösse, die Anzahl Unterrichtshalbtage und die Beiträge an die Besoldungen der Kindergärtnerinnen fest. Sind diese gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten und ist die Gesundheit der Kinder nicht gefährdet, so ist es Sache der Gemeinde, über Art und den Ort eines Kindergartens zu entscheiden. Es bestehen aus pädagogischer und unterrichtstechnischer Sicht keine Einwände gegen den Waldkindergarten. Eine besondere Bewilligung durch den Erziehungsrat ist denn auch nicht nötig."

Nur wenn Neuerungen im Schulwesen einzelnen Bestimmungen des Schulgesetzes widersprechen, beantragt der Bildungsrat (früher Erziehungsrat) der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) die Durchführung eines Schulversuchs. Die DBK kann einen solchen Schulversuch bewilligen.
